



Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat
Fachbereich 3
Fachdienst Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

DVM P. Thiem
Amtstierärztin

Besucheradresse:
Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg
an der Havel
Tel: 03381 / 533 283; Fax: 03381 / 533 269
FB3@potsdam-mittelmark.de

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest im Landkreis Potsdam-Mittelmark Anordnung zur Aufstallung des Geflügels

Gemäß §§ 6, 24 und 38 (11) sowie § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in Verbindungen mit §§ 2, 7, 13, Geflügelpestverordnung und § 26 Viehverkehrsverordnung sowie § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) werden für die Gemarkungen, die als Risikogebiete für den Eintrag der Geflügelpest gemäß § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung eingestuft sind, mit sofortiger Wirkung folgende Maßnahmen verfügt:

Im Einzelnen handelt es sich dabei um die nachfolgend genannten Gemeinden mit den Ortsteilen:

- Gemeinde Päwesin mit den Ortsteilen Bagow und Bollmannsruh
 - Gemeinde Roskow mit den Ortsteilen Lünow, Grabow, Roskow
 - Gemeinde Groß Kreutz mit den Ortsteilen Götz, Deetz, Schmergow
 - Gemeinde Werder mit den Ortsteilen Phöben, Neu Töplitz, Alt Töplitz, Götting, Kemnitz, Leest sowie der Stadt Werder
 - Gemeinde Schwielowsee mit den Ortsteilen Geltow und Caputh
 - Gemeinde Beelitz mit dem Gemeindeteil Beelitz – Heilstätten.
- 1) Alle Geflügelhalter in diesen Gebieten haben ihr Geflügel in geschlossenen Ställen zu halten oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht.
 - 2) Alle Halter von Geflügel haben unverzüglich, sofern nicht schon geschehen, die Haltung ihres Geflügels unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und der Anzahl der gehaltenen Tiere, ihre Nutzungsart und ihres Standortes dem Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig, Email: fb3@potsdam-mittelmark.de, Telefon: 03381 533287 anzuzeigen.
 - 3) Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art sowie der Handel mit Geflügel sind in den genannten Gebieten verboten. Verboten ist auch die Teilnahme an außerörtlichen Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art.

Seite 2

- 4) Verendungen oder Erkrankungen von Geflügel sind unverzüglich dem Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung mitzuteilen.
- 5) Verstöße gegen die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen und Maßnahmen stellen Ordnungswidrigkeiten i. S. von § 32 (2) Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 64 Geflügelpest – Verordnung dar. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 (3) Tiergesundheitsgesetz mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 30.000 Euro (dreißigtausend Euro) geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung tritt am 13.12.2020 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig einzulegen.

Ausfertigung

Bad Belzig, den 10.12.2020

Thiem

DVM P. Thiem
Amtstierärztin

